

## „Wir glauben, lehren und bekennen“

*Hinführung zum den lutherischen Bekenntnissen von Prof. Dr. Werner Klän*

Im lutherischen Konkordienbuch aus dem Jahr 1580 sind die drei altkirchlichen oder „ökumenischen“ Bekenntnisse (nämlich das „Apostolische“, das „Nicänische“ und das „Athanasianische“ Glaubensbekenntnis) und lutherische Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts zusammengefasst; diese Dokumente gelten gemäß ihrem eigenen Anspruch nächst der Heiligen Schrift als „Corpus Doctrinae“, d.h. als verbindlicher Maßstab für Lehre und Leben der Kirche. Dazu zählen der Kleine und der Große Katechismus (Martin Luther, 1529); das Augsburger Bekenntnis (Philipp Melancthon, 1530, „Invariata“) und dessen Apologie (Philipp Melancthon, 1531), die Schmalkadischen Artikel (Martin Luther, 1537); der Traktat über die Macht und Gewalt des Papstes (Philipp Melancthon, 1537) und die Konkordienformel (Jakob Andreaä, Nikolaus Selnecker, Andreas Musculus, Christoph Körner, David Chyträus, Martin Chemnitz, 1577).

### 1. Das Bekenntnis als Indikator gemeinsamen Verständnisses und Verstehens der Heiligen Schrift

Bekenntnis, für die lutherischen Bekenntniskirchen aus der anti-unionistischen und anti-liberalen Tradition des 19. Jahrhunderts zusammengefasst im Konkordienbuch von 1580, ist nicht nur Rückgriff auf Lehrdokumente vergangener Zeiten, sondern Bekenntnis will aktuell laut werden. Bekenntnis ist insofern zunächst einmal eine persönliche Antwort, Antwort auf Gottes Anrede.

Das Bekenntnis drückt dann – als ein schriftgemäßes und d.h. in der Wiederentdeckung durch die Reformation ein auf Christus konzentriertes – Vertrauen aus, das persönliche Vertrauen, das dann im Konsens als gemeinschaftliches Vertrauen artikuliert wird: Gott, wie er sich in Jesus Christus gezeigt hat, ist bestimmend für mein Leben und das Leben der Christenheit, zu der ich gehöre. Insofern ist kirchliche Gemeinschaft und dann auch im zwischenkirchlichen Bereich Kirchengemeinschaft bedingt durch Gemeinschaft im Bekennen und Gemeinschaft im Bekenntnis, in dem sich der Glaube ausspricht.

Das Bekenntnis ist zugleich Angebot und damit auch Herausforderung an diejenigen, mit denen ich ins Gespräch über den Glauben gehe. Deswegen gehört zum Bekenntnis von Anfang an und auch in der lutherischen Reformation von Anfang an die Betonung und das Erreichen, Erstreben eines Konsenses. Dieser Ansatz findet sich schon im I. Artikel des Augsburger Bekenntnisses im lateinischen Text: „Ecclesiae magno consensu apud nos docent / „lehren und halten wir einträchtig“.“ (CA I, BSLK, 50 / Unser Glaube, 45). Das Bemühen um Einmütigkeit und Eintracht gehört also von Anfang an und in der Geschichte der lutherischen Reformation, integral zum Bekenntnis hinzu; dies gilt bis zur Ausformulierung konfessioneller Lehrdokumente, nicht zuletzt der Konkordienformel von 1577.

Das Bekenntnis gilt für die lutherische Reformation als Schlüssel zu einem angemessenen und gemeinsamen Verständnis der Heiligen Schrift. Dies kann freilich nur mit einer gewissen Reserve gesagt werden. Denn das Bekenntnis selber versteht sich ja als Auslegung der Heiligen Schrift, als sachgemäße, zeitgemäße, am Maßstab des Wortes Gottes ausgerichtete, also schriftgemäße Auslegung der Heiligen Schrift. Nur im immer erneuten Rückgang auf diese Grundlage und ihre sachgerechte Auslegung kann kirchliche Identität geschichtlich artikuliert werden, wie dies der Summarische Begriff der Konkordienformel hervorhebt (BSLK, 767-769, bes. 769,19-27; 833-843, bes.

837,10-15). Das Bekenntnis will also zum Verständnis der Schrift anleiten und die Grundeinsichten, die im Bekenntnis niedergelegt sind, wiederum an der Schrift bewähren.

Der Rückgriff auf das Bekenntnis versucht nun seinerseits, wenn er sachgerecht vollzogen wird, geschichtliche Identität zum Ausdruck zu bringen. Dies geschieht durch den Rückgang die auf am Anfang einer (Konfessions-)Kirche – jedenfalls im Verständnis lutherischer Theologie – aus dem Verstehen und der Anwendung der Schrift gewonnene, dann geschichtlich prägend gewordene Integrität. Dabei wollen diese Texte gerade nichts anderes sein, als Wiedergabe der Schriftwahrheit, konzentriert auf das Evangelium. Das Evangelium wird dabei nicht verstanden als eine Aneinanderreihung von richtigen Sätzen, sondern als ein Vorgang, in dem Gott sich selber mitteilt, in dem Gott sich selber kommuniziert. Die Betonung liegt darauf, dass Gott sich im Evangelium heilvoll kommuniziert, und dies gerade zu dem Menschen hin, der die Kommunikation zu Gott abgebrochen hat und weil er sie abgebrochen hat, auch aus eigenen Kräften nicht in der Lage ist, sie wieder aufzunehmen.

Der aktuelle Bedeutungshalt von Evangelium, der in der Betonung seiner Wirksamkeit im Vollzug durchscheint, ist sowohl dem Neuen Testament als auch dem Bekenntnis der lutherischen Reformation gemäß. Deswegen fokussiert das Bekenntnis auf die Mitte der Schrift, das Evangelium, dessen Inbegriff und Wirklichkeit Jesus Christus ist. Diese Bewegung hat gewiss eine in sich zurückverweisende Struktur, die auch nicht aufzubrechen ist. Dies ist das Recht der Rede vom „hermeneutischen Zirkel“: Das Bekenntnis kommt von der Heiligen Schrift her und führt wieder in sie hinein. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass das Wort der Schrift das erste Wort ist und jeweils bleibt vor dem Wort des Bekenntnisses.

Deswegen ist es, nicht zuletzt im Sinn der Identitätsvergewisserung, sinnvoll und hilfreich, auch auf Texte zurückzugehen, die einige hundert Jahre alt sind, weil sie eine Anleitung zum Verstehen sein können und sein wollen, zum Verstehen dessen, was christlicher Glaube, was christliches Leben ist, d.h. wie wir vor Gott bestehen und wie wir vor Gott leben können. Weil die Antworten, die in der verdichteten Gestalt der Bekenntnisdokumente des 16. Jahrhunderts gefunden worden sind, in hohem Maße Plausibilität, selbst für heutige Zeitgenossen haben (können), sind sie mindestens eine Anleitung dazu, Glauben auch heute, christlichen Glauben auch in seiner Bedeutsamkeit für unsere Zeitgenossenschaft zu artikulieren. Insofern ist das Entstehen für erkannte Wahrheit und bekannte Wahrheit im Bekenntnis unabdingbar für den christlichen Glauben. Genau das versucht die lutherische Kirche, indem sie sich auf diese Bekenntnistexte bezieht (nicht: zurückzieht!).

Das Bekenntnis ist freilich keine flächendeckende Dogmatik. Gleichwohl ist zuzugeben, dass die Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts nicht länger Texte sind, die im Gottesdienst der Gemeinde gebetet werden könnten, wie altkirchlichen, „ökumenischen Symbole“. Schon im frühen Mittelalter begann vielmehr eine Entwicklung, die die Richtung zum Lehrbekenntnis nahm, das dann in der Reformation weiter ausgestaltet wird.

Nichtsdestoweniger gilt, dass das Bekenntnis, nicht zuletzt das (lutherische) Lehrbekenntnis, Einführung in die Schrift ist und dabei die Schrift von der Schrift her zentriert. Und insofern kann man sogar sagen, was lange Zeit in der evangelischen Theologie eher als „konfessionalistisch“, also peinlich galt, dass das Bekenntnis in gewisser Hinsicht konstitutiv auch für die Kirche ist – allerdings nur abgeleiteter Weise. Denn jedenfalls muss sichergestellt bleiben, dass das Bekenntnis der Kirche dem Urteil der Schrift unterworfen ist und bleibt, wie dies der Summarische Begriff der Konkordienformel bleibend gültig formuliert hat (FC Ep, Summarischer Begriff 1f, BSLK, 767f. / Unser Glaube, 673f.).

## 2. Die seelsorgliche Dimension lutherischen Bekenntnisses

In diesen Gedanken klingt bereits die seelsorgliche Dimension lutherischer Identität an – wenn nämlich vom Evangelium geredet wird, dessen Inbegriff Jesus Christus in Person ist. Dieser Dimension kommt nicht zuletzt bei der Lösung innerkirchlicher Konflikte höchste Bedeutung zu. Die Reformation ist ja nicht verschont geblieben von heftigsten Konflikten, nicht bloß mit der „altgläubigen“ Kirche, d.h. der unter dem Papst verbleibenden Fraktion der Christenheit, sondern auch innerprotestantisch und innerlutherisch hat es heftigste Konflikte und Auseinandersetzungen gegeben. Im Blick auf die Konfliktbearbeitung und -bewältigung, wie sie innerhalb des Konkordienbuches Niederschlag gefunden hat, ist bis in den spätesten Text des Konkordienbuches immer wieder festzustellen, dass versucht wird, die Konflikte in seelsorglicher Verantwortung zu entscheiden.

Immer wird danach gefragt, was an den Streitfragen, was an den theologischen Einzelheiten pastoral relevant ist, und welche Lösung, nächst ihrer Begründung in der Schrift, angemessen, hilfreich, tröstend: Was steht auf dem Spiel, wenn wir hier nicht genau hinschauen, wenn wir nicht präzise formulieren? Die Entscheidungen, die dann fallen, fallen in aller Regel gegen Extrempositionen, sowohl „links“ als auch „rechts“. Diese Extrempositionen werden abgewiesen, weil bei ihnen die Gewissheit des Heils als höchst gefährdet angesehen wird.

Das kann man etwa an den Artikeln der Konkordienformel über „Gesetz und Evangelium“ zeigen (FC, Ep. V und VI, BSLK, 790-793.793-795 / Unser Glaube, 695-698. 698-700; FC SD V und VI, BSLK, 951-961.962-969 / Unser Glaube, 811-818. 819-825). Es wird darauf abgestellt, dass die Predigt des Gesetzes in einer falschen Weise ergeht, wenn sie den Menschen entweder zur Selbstüberhebung oder zur Verzweiflung bringt. Deswegen darf, so die Entscheidung der Konkordienformel, das Gesetz nie das letzte Wort haben. Vielmehr muss das Evangelium in der Verkündigung der Kirche immer das letzte Wort haben. Denn das Gesetz belässt den Menschen dabei, entweder im Hochmut zu verharren, weil er meint, er habe es getan; oder – das wäre das andere Extrem – so in der Verzweiflung zu versinken, dass er in keiner Weise gewiss werden kann, wie er vor Gott besteht (FC SD V, 24f, BSLK, 960f. / Unser Glaube 817f.). Beide Weisen, mit dem Wort Gottes als Gesetz umzugehen, werden als verderblich gewertet und sind deswegen nicht zulässig. Man könnte ähnliche Linien auch an der Abendmahlslehre und an anderen Beispielen durchspielen. Immer ist es darum zu tun, angefochtene Gewissen aus ihrer Selbstverkrümmung zu befreien und sie in Christus zu gründen; denn dort, bei ihm, und bei ihm allein, ist Gewissheit zu finden.

Dementsprechend sind die lutherischen Bekenntnisschriften auch nicht einfach „Lehre über“ das Evangelium, Sätze und Theorie, auch nicht bloß eine „Einführung in“ das Evangelium, sondern selber Handlungsanleitung und zugleich Durchführung für die Anwendung des Evangeliums bei der Bewältigung bestimmter existentieller Situationen; im Kern helfen und dienen sie der Bewältigung der Lage des Menschen, der Sünder vor Gott steht. Insofern sind sie Anleitung zur Seelsorge.

## 3. „Lehre“ als Medium der Kirchenleitung in identitätssichernder Absicht

Bekenntnis im Sinn von „Lehre“ hat im konkordienlutherischen Sprachgebrauch, daran sei erinnert, mehrere Dimensionen. Einmal, in grundlegendem Sinn, meint das Bekenntnis als Lehre die Verkündigung des Evangeliums, vor allem die gottesdienstliche Verkündigung. Davon redet der VII. Artikel des Augsburgischen Bekenntnisses, von der „pura doctrina evanglii“ (CA VII (BSLK, 61 / „das Evangelium rein gepredigt“, Unser Glaube, 50).). Zweitens hat Bekenntnis die Dimension einer theologischen Festlegung als kirchlich verbindliche Erkenntnis und insofern Bekenntnis. Das ist die Dimension, die im I. Artikel des Augsburgischen Bekenntnisses unter dem „magnus consensus“ begriffen wird. Die letzte Dimension des Bekenntnisses im Sinn von „Lehre“ schließlich ist die der

akademischen Lehre. In der Konkordienformel wird dieser Grundsatz redundant aufgenommen wird in der Formel: „Wir glauben, lehren und bekennen.“ Diese Formel schließt die Dimensionen des persönlichen Bekenntnisses, der kirchlichen Verpflichtung und die der theologischen, methodisch-wissenschaftlichen Vergewisserung. Dazu gehört auch, abgeleiteter Weise, der Ausschluss von Positionen, die als nicht der Schrift entsprechend identifiziert werden; dies wird durch „Lehrverurteilungen“ vollzogen. Dabei ist jedoch das Gefälle der Argumentation zu beachten und verfahrensmäßig einzuhalten: Die Position steht vor der Negation.

Wenn „Lehre“ Bestandteil von „Kirchenleitung“ ist, dann ist sie ausgerichtet auf die Selbstregierung der Kirche zu ihrem spezifischen, d.h. ihr von Gott aufgetragenen Zweck; dieser ist kein anderer als die Ansage des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium und die Austeilung des Evangeliums in Verkündigung und Sakramenten. Dieser Grundsatz zielt einmal gegen eine Fremdsteuerung der kirchlichen Arbeit von außen. Er ist aber auch gegen Abweichungen von den die Kirche begründenden Standards im Innern gerichtet; d. h. es geht bei Kirchenleitung durch „Lehre“ nicht nur um eine Außenabwehr, sondern auch um eine Innenregulierung der Kirche.

Solche Selbststeuerung kann nach lutherischer Anschauung nur erfolgen durch Rückgriff auf die Grundlagen einer Kirche, aus denen sie erwachsen ist und nach deren Maßgabe sie sich selber versteht. Das heißt für reformatorische Kirchentümer, spezifisch lutherische Kirchentümer, nur durch Rückgang auf die Heilige Schrift und – abgeleiteter Weise – das Bekenntnis als deren sachgerechter Auslegung. Denn dies sind diejenigen Instanzen, die bei allem, was im Bereich disponierenden Handelns zur Disposition gestellt werden könnte, gerade nicht zur Disposition gestellt werden können.

Dieses Prinzip findet auch Ausdruck in der Grundordnung der SELK, und zwar in zwei Regulativen: Einmal gilt der Bekenntnisstand als unveränderbar – denn ein solcher Beschluss würde bedeuten, dass diese Kirche nicht mehr diese Kirche ist. Zum andern besteht verfassungsmäßig der Vorbehalt, dass Beschlüsse, die der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis widersprechen, als solche ungültig sind. Diese zwei Vorbehalte besagen: Es gibt regulative Prinzipien, die als solche nicht veränderbar sind und nicht in der Verfügung der Kirche, auch nicht in ihrer Selbstregierung, stehen.

Wenn demnach Lehre bzw. Auslegung der Lehre die Grundlage für die Leitung der Kirche ist, und zwar solche Lehre, die im Konsens als solche verbindlich rezipiert ist – „Schrift und Bekenntnis“ sind die Chiffren dafür –, dann ist Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung der SELK als eine Selbstverpflichtung aufzufassen, die unhintergebar ist, wenn der Gehalt kirchlicher Identität festgestellt werden soll. Die SELK „ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist“.

Dies ist eine Selbstverpflichtung der Kirche in Gestalt eines „vorgängigen Konsenses“, in den einstimmt, wer in den Dienst dieser Kirche eintritt. Dieser vorgängige Konsens wird auch zum Ausdruck gebracht in der Ordinationsverpflichtung der Pfarrer. In diesen Zusammenhang gehört dann folgerichtig im Pfarrerdienstrecht die Möglichkeit, ein Lehrbeanstandungsverfahren durchzuführen. In diesen Horizont gehört schließlich auch die Verpflichtung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern und der Synodalen auf Schrift und Bekenntnis. Diese Beispiele aus dem Kirchenrecht der SELK machen deutlich: Kirche wird durch Auslegung von Lehre im Sinne dieser nicht disponiblen Grundfaktoren geleitet.

Kirchenleitung wird durch den Rückbezug auf diese nicht-disponiblen Faktoren legitimiert, muss aber im Sinne von Konsens und Kommunikation argumentativ durchsichtig und nachvollziehbar sein, kann nicht mit bloßen Behauptungen („Machtworten“) geschehen. Diesen Grundsatz hält das lutherische

Bekenntnis in der berühmten Formel, (bischöfliche) Kirchenleitung geschehe „sine vi humana, sed verbo“ / „ohne jede körperliche Gewalt, sondern mit dem Wort“ fest (CA XXVIII 21, BSLK, 124 / Unser Glaube). Dabei ist ein Gefälle von der Heiligen Schrift hin zum Bekenntnis vorausgesetzt, wie das in der Konkordienformel formuliert ist, dass Bekenntnistexte abgeleitete Autorität haben, nicht der Heiligen Schrift gleichstehen, also auch prinzipiell kritisierbar sind, und zwar von der Schrift aus FC Ep, Summarischer Begriff 2, BSLK, 768f / Unser Glaube, 674f.; FC SD, Summarischer Begriff 9, BSLK, 837 / Unser Glaube, 739).

Die Identität einer Kirche ist also gebunden an den Nachweis der Kontinuität zu den Grundlagen der Kirche, eben Schrift und Bekenntnis, und der „substantiellen“, allemal diskursiv zur Geltung zu bringenden Übereinstimmung mit diesen konstitutiven Grundentscheidungen.

#### **4. Die Verpflichtung zum Bekenntnis**

Lutherische Identität wird also im Vollzug jeweils – bei jeder Predigt, beim kirchlichen Unterricht, in der Ausbildung des kirchlichen Nachwuchses – dieses Nachweises der Übereinstimmung mit den Grundlagen gesetzt und darum auch gefordert. Die Bekenntnisse umschreiben und definieren dann also einen Raum, einen Rahmen, in dem kirchlich legitime Verkündigung möglich ist.

Für die lutherische Kirche ist ja bemerkenswert, dass sie nicht wie die römisch-katholische Kirche, noch nach dem II. Vatikanischen Konzil, so etwas wie ein, wenn auch kollegial eingebundenes päpstliches Lehramt kennt, also eine mit einer besonderen Amtsgnade ausgestattete Instanz, die als solche Autorität hätte. Für die Kirche nach reformatorischem Verständnis gilt, dass sie, selbst im Vollzug von Kirchenleitung durch Lehre, so etwas ist wie eine „Interpretationsgemeinschaft“. D.h., dass es nicht einzelne Instanzen gibt, die als solche Interpretationsmonopole hätten. Dieser Sachverhalt ist mit dem grundlegenden reformatorischen Kirchenbegriff gegeben, der auf das „Priestertum der Gläubigen“ Bezug nimmt, auch wenn er nicht darin aufgeht.

Folgende Regeln sollten in diesem Zusammenhang Beachtung finden: Einmal: Rückbezug auf die biblischen und reformatorischen Texte, für die SELK also auf die Heilige Schrift und das Konkordienbuch. Zweitens: keine Sonderhermeneutik, also nicht spezielle Vergewisserungsstrategien von Sondergruppen charismatischer oder sonstiger Art. Es muss eine Verstehensregel geben, die allen zugänglich ist und an der auch alle teilhaben können, in der Auslegung der Schrift wie auch in der Aufnahme des Bekenntnisses. Drittens: Kommunikation zwischen den Ebenen der Zuständigkeit, also von der Gemeinde über die Bezirke, die Sprengel, zur Kirchenleitung, zur Gesamtkirche und wieder zurück; auch da ist auf Durchlässigkeit zu achten und eine Abkoppelung der verschiedenen Ebenen voneinander zu vermeiden. Viertens: Auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung sollte sichergestellt sein, dass zünftige theologische Kompetenz im Sinn wissenschaftlicher Theologie beteiligt ist.

Das bedeutet in allen Dimensionen kirchlicher Arbeit, dass die Entscheidungsträger, zumindest die dafür kirchlich Beauftragten, sich selber immer neu auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments grundlegend, maßgeblich und unverbrüchlich bezeugte Gotteswort zu besinnen und es auf unsere Zeit anzuwenden haben. So vollzieht sich Leben und Arbeit der Kirche durch Auslegung von, Besinnung auf und Anwendung von Schrift und Bekenntnis. Deshalb scheint es notwendig, auf allen Ebenen der kirchlichen Arbeit nicht zuletzt das Bekenntnis, das der Heiligen Schrift als Urkunde des Wortes Gottes verpflichtet ist, und deshalb die Kirche in Lehre, Liturgie, Lebensäußerung und Leitung verpflichtet, immer neu in den Blick zu nehmen.

## **5. Die existentielle Dimension christlichen Bekenkens**

Bekenntnis ist, wie gezeigt, nicht bloß Rückzug auf abständige historische Dokumente, sondern vollzieht sich im Rückbezug auf die Schrift und also als Anleitung zum Vollzug von Bekennen. Es lässt sich zeigen, dass solche Anleitung im Bekenntnis selber aufbewahrt ist, etwa in den Katechismen Luthers. Notger Slenczka hat sehr schön herausgearbeitet, indem er die Frage Luthers in der Auslegung des Kleinen Katechismus „Was ist das?“ transferiert in Sprachspiele unserer Zeit: Man kann ihm zufolge die Frage „Was ist das?“, die die Erklärungen im Kleinen Katechismus einleitet, ganz einfach in „Kirchentagsdeutsch“ übersetzen und dann sagen: „Was macht das mit dir?“ Oder: „Was sagt das über dich?“ Oder: „Wo kommst du darin vor?“ Also:

„Ich glaube an Gott, den Vater, den allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde.' Was sagt das über dich? ,Ich glaube, dass Gott mich geschaffen hat.' ,Ich glaube an Jesus Christus, Gottes eingeborenen Sohn, unseren Herrn.' Was sagt das über dich? ,Ich glaube, dass Jesus Christus sei mein Herr, der mich erlöst hat, auf dass ich sein eigen sei.“

Bekenntnis fungiert, funktioniert als Anleitung zum Vollzug von Bekennen. In dieser Transformation ist der hier gemeinte und der Kirche aufgetragene Transfer bereits modellhaft vorhanden und erhalten. Daher darf behauptet werden, das lutherische Bekenntnis sei so reichhaltig, dass es keiner Ergänzung bedarf. Es ist, richtig gelesen, aufgefasst und nachvollzogen, hinreichend und nicht ergänzungsbedürftig. Einschränkend muss zugleich mit Hermann Sasse gesagt werden:

„Wir sehen mit der Konkordienformel auch in unseren Bekenntnissen nur Zeugnis dafür, wie Gottes Wort von den damals Lebenden verstanden worden ist. Wir sind davon überzeugt, daß sie nicht das letzte Wort gesprochen haben.“

Doch gerade so werden Bekenntnisaussagen selber Handlungsanleitung zu aktuellem Bekennen, zu Aussagen, die ein schriftgegründetes und zugleich zeitgenössisches Verständnis von Christsein und Kirchesein möglich machen und artikulieren, eben in der Kommunikation des Evangeliums.

### ***Quellen und Literatur***

Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, hrsg. Im Gedenkjahr der Augsburgischen Konfession 1930, Göttingen 1967/6

Amt der VELKD (Hg.): Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Ausgabe für die Gemeinde, Gütersloh 2013/6

Baur, Jörg: Überlegung zur Präsenz der reformatorischen Thematik, in: ders.: Einsicht und Glaube. Aufsätze, Göttingen 1978.

Baur, Jörg: Zur Aktualität des neuen Ansatzes in Luthers Theologie, in: ders.: Luther und seine Klassischen Erben, 28-45.

Baur, Jörg: Das Evangelium vom gnädigen Gott – Die erfreuliche Wahrheit einer alten Entdeckung, in: ders.: Einsicht und Glaube, Bd. 2, Göttingen 1994, 21-29.

Dingel, Irene: Concordia controversa. Die öffentlichen Diskussionen um das lutherisch Konkordienwerk am Ende des 16. Jahrhunderts (QFRG 63), Gütersloh 1996

Gassmann, Günther/Hendrix, Scott: Fortress Introduction to the Lutheran Confessions, Minneapolis (MN) 1999, 48-55.

Führer, Werner: Die Schmalkaldischen Artikel (Kommentare zu Schriften Luthers, Bd. 2), Tübingen 2009

Klän, Werner: Doctrina, fides et confessio. Konfessorische Formeln im Werk Nikolaus Selneckers (1530-1592), LuThK 19 (1996), 2-28

Kolb, Robert: Die Konkordienformel. Eine Einführung in ihre Geschichte und Theologie (= OUH.E 8), Göttingen 2011

Lehmann, Karl / Pannenberg, Wolfhart (Hg.): Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Bd. I: Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute, Freiburg i. Br. / Göttingen 1986

Inge Mager: Die Konkordienformel im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel. Entstehungsbeitrag – Rezeption – Geltung (StKGN 33), Göttingen 1993

Marschies, Christoph: Lutherisch glauben und bekennen, in: Texte aus der velkd 119/2003, 121-132.

Peters, Albrecht: Kommentar zu Luthers Katechismen, 5 Bde., hrsg. G. Seebaß, Göttingen 1990-1994

Preul, Reiner: Was bedeutet die kirchentheoretische These: Kirche wird durch Auslegung ihrer Lehre geleitet?, in Grünwaldt, Klaus/Hahn, Udo: Profil – Bekenntnis – Identität Hannover 2003, 79-81

Sasse, Hermann: Union und Bekenntnis, in Ders. In Statu Confessionis, Bd. , Berlin und Schleswig-Holstein 1975, 273-279.

Schlink, Edmund : Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften. München 31948

Schöne, Jobst (Hg.): Bekenntnis zur Wahrheit. Aufsätze zur Konkordienformel, Erlangen 1978.

Slenczka, Notger: Die Bedeutung der Bekenntnisses für das Verständnis der Kirche und die Konstitution der Kirche in lutherischer Sicht, in: Grünwaldt, Klaus/Hahn, Udo: Profil – Bekenntnis – Identität Hannover 2003, 17-20

Track, Joachim: Lutherisch, reformiert, uniert. Warum das Bekenntnis heute noch wichtig ist, in: Hauschildt, Friedrich / Hahn, Udo (Hg.): Bekenntnis und Profil. Auftrag und Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, Hannover 2003.

Wenz, Gunther: Ekklesiologie und Kirchenverfassung. Das Amtsverständnis von CA V in seiner heutigen Bedeutung, in: Rittner, Reinhard (Hg.): In Christus berufen. Amt und allgemeines Priestertum in lutherischer Perspektive (Bekenntnis, Bd. 36), Hannover 2001, 80-113, bes. 112.

Wenz, Gunther: Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, 2 Bde, Berlin-New York 1996/1997